



Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) des SVBT Tierbetreuer/in und gewerbsmässige Züchter/in

Kursiv: Zusatzinformationen und -anforderungen nur für FBA gewerbsmässige Züchter/in SVBT

Allgemeine Information

- Als anerkannte Ausbildung im Sinne der Tierschutzverordnung 2005 gilt eine vom BVET anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA), wenn eine Bestätigung vorliegt, dass eine entsprechende Ausbildung absolviert wurde (TSchV Artikel 192 und 193).
- Die Ausbildung vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind (TSchV Artikel 197 Absatz 1).
- Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten (TSchV Artikel 197 Absatz 2). Die praktischen Fähigkeiten müssen zudem in einem Praktikum von 510 Arbeitsstunden (entspricht 60 Arbeitstagen) vertieft werden (AusbV EVD Artikel 3 Absatz 2).
- In Tierheimen mit maximal 19 Pflegeplätzen oder in gewerbsmässigen Zuchten oder Haltungen von Heimtieren, Nutzhunden oder nicht bewilligungspflichtigen Wildtieren, in denen nur eine Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen vorhanden ist, genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach TSchV Artikel 197 verfügt. Wer gewerbsmässig Tiere betreut, muss für die Haltung der betreuten Tierarten die verlangte Ausbildung nachweisen (TSchV Artikel 102 Absatz 1 und 2).
- Die AusbV EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (5. September 2008) regelt Lernziele, Form, Inhalt und Umfang der Ausbildung (TSchV Artikel 197 Absatz 3).
- Der SVBT (Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege) hat dem BVET ein Gesuch für die Durchführung von fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen für Betreuungspersonal in Tierheimen mit maximal 19 Betreuungsplätzen (Tierbetreuer/in) resp. für **gewerbsmässige Züchter/in** nach Tierschutzverordnung Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b der TSchV eingereicht und mit Datum vom 8. Juli 2011 die Anerkennung für beide FBA erhalten. Als Basis die Ausbildung diente der Bildungsplan Tierpfleger/in EFZ.

Theoretische und praktische Ausbildung sowie Praktikum in einem Betrieb

(AusbV EVD, 2008)

- Die Ausbildung findet an den drei Lernorten Theorie, praktische Übungen und Praktikum statt.
- Die theoretische und praktische Ausbildung umfassen zusammen mindestens 40 Stunden, davon mindestens 20 Theorie und mindestens 10 Stunden praktische Übungen. Das Praktikum umfasst mindestens 510 Arbeitsstunden (entspricht 60 Arbeitstagen) (Artikel 3 Absatz 2).
- Die 510 Stunden Praktikum müssen innerhalb eines Jahres nach der theoretischen Ausbildung absolviert werden (muss nicht an einem Stück erfolgen).
- ***Die Ausbildung von gewerbsmässigen Züchter/innen beinhaltet während mindestens 10 Stunden der Theorie fachspezifische Themen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben d-g.***
- Die Lernziele der drei Lernorte (Theorie, praktische Übungen, Praktikums) über die zu betreuenden Tiere werden als Grundkenntnisse (GK) in den Bereichen GK a bis f (Artikel 4 Absatz 1) sowie als vertiefte Kenntnisse (VK) in den Bereichen VK a bis g (Artikel 4 Absatz 2) vermittelt.

1. Grundkenntnisse	
GK a	Tierschutzgesetzgebung sowie andere fachspezifisch relevante Gesetzgebungen
GK b	schonender Umgang mit Tieren
GK c	Hygiene in den Gehegen und Räumlichkeiten, Hygiene von Material und Personen sowie Prävention von Infektionskrankheiten
GK d	Verantwortung, Pflichten und Zuständigkeiten der die Tiere betreuenden Personen
GK e	Bau und Funktionsweise des Tieres
2. Vertiefte Kenntnisse	
VK a	Tierbetreuung sowie Pflege von kranken und verletzten Tieren
VK b	Fütterung, insbesondere Futterzusammensetzung, physiologischer Futterbedarf und Beschäftigung im Zusammenhang mit der Futteraufnahme
VK c	Haltungsansprüche und Gestaltung der Haltungsumwelt, die ein arttypisches Verhalten ermöglichen
VK d	Aufzucht von Tieren und normale Entwicklung von Jungtieren
VK e	Ablauf einer normalen Geburt oder Eiablage und häufigste Anzeichen von Geburtsstörungen oder Legenot
VK f	Vererbungslehre, Zuchtmethoden und Abstammungskontrollen
VK g	Zuchtziele und Erbschäden

- Die praktische Ausbildung muss Übungen betreffend Umgang mit Tieren, Pflege, Verhaltensbeobachtungen, Einrichten von Gehegen und Hygiene beinhalten.
- Die Anforderungen an Praktikumsbetriebe regeln die Mindestgrösse und den -tierbestand von Betrieben. Der Praktikant oder die Praktikantin muss direkt durch die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person angewiesen werden (TSchV Artikel 206 Absatz 1 und 2).

Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

- Die Ausbildung des SVBT wird in Deutsch angeboten.
- Die theoretische Ausbildung ist für die Teilnehmenden des FBA Tierbetreuer/in SVBT resp. FBA gewerbsmässige Züchter/in SVBT inhaltlich und umfangmässig gleich. Sie beträgt insgesamt 33.5 Stunden.
- Die praktische Ausbildung wird teilweise direkt in den theoretischen Teil integriert oder als halb- oder ganztägige Übungen in ausgewählten Betrieben (Tierheime **oder Zuchten**) in Kleingruppen durchgeführt. Der praktische Inhalt umfasst 16.5 Stunden.
- Die theoretische Ausbildung und die praktischen Übungen finden an sieben Wochenenden statt.
- Die Teilnehmenden evaluieren ihr Fachwissen nach Abschluss der Grundkenntnisse sowie nach der Vermittlung der vertieften Kenntnisse VK a bis c und VK d bis e.
- Die Referentinnen und Referenten sind Veterinärmediziner, Biologen und erfahrene Tierpflegende.
- Die Kursteilnehmenden absolvieren ein Praktikum von 510 Arbeitsstunden (60 Arbeitstagen) in einem vom SVBT anerkannten Praktikumsbetrieb. Die Praktikantin/der Praktikant hält im Praktikumsnachweis detailliert fest, wann und wie die Lernziele erfüllt wurden.
- *Absolventen des FBA gewerbsmässige Züchter SVBT müssen ausserdem mindestens zwei Würfe einer Zuchtstation mitbetreuen, beginnend beim Deckakt, über das Betreuen der (hoch-) trächtigen Muttertiere bis zur Abgabe an den Nutzer/Käufer.*
- Über eine Anerkennung von bereits vorhandenen Erfahrungen entscheidet das kantonale Veterinäramt.

Unterlagen zur Ausbildung

- **Ausbildungsplan:** Er konkretisiert die Anforderungen für die theoretische und praktische Ausbildung. Diese sind gemäss der AusbV EVD 2008 in Grundkenntnisse (GK) und vertiefte Kenntnisse (VK) gegliedert.

Die Richtziele legen den thematischen Rahmen für die FBA gewerbsmässige Züchter/in SVBT fest. Die Lernziele konkretisieren die Richtziele und beschreiben beobachtbares und beurteilbares Verhalten an den drei Lernorten (Theorie, praktische Übungen und Praktikum).

- **Praktikumsnachweis:** Er beschreibt die Anforderungen des Praktikums und ist wie der Ausbildungsplan in Grundkenntnisse (GK) und vertiefte Kenntnisse (VK) aufgeteilt. Die Richtziele legen den thematischen Rahmen fest und werden in Lernzielen konkretisiert. Pro Lernziel sind Dauer/Betrieb/Tierart sowie ein Kurzbeschreibung der Tätigkeit festzuhalten.

Im Praktikumsnachweis sind zudem detaillierte Angaben zum Praktikumsbetrieb einzutragen und die Erfüllung der einzelnen Lernziele vom Verantwortlichen im Praktikumsbetrieb zu bestätigen. Wird das Praktikum in mehreren Betrieben absolviert, so sind die Seiten 1-2 sowie die letzte Seite für jeden Betrieb auszufüllen.

- **Agreement für Kursteilnehmer/innen:** Die Teilnehmenden bestätigen die Einhaltung der Anforderung des SVBT für die Teilnahme am Kurs. Der SVBT kann bei Nichteinhalten des Agreements Personen vom Kurs ausschliessen oder die Ausstellung der Teilnahmebestätigung verweigern.
- **Anforderungen an Praktikumsbetriebe / Agreement für Praktikumsbetriebe:** Die Verantwortlichen in den Praktikumsbetrieben verpflichten sich, die Anforderungen des SVBT einzuhalten und die Qualität während des Praktikums zu gewährleisten.
- **Lehrmittel:** Die Inhalte der Ausbildung basieren auf dem Lehrmittel „Tierpflege Grundausbildung“ des SVBT. Dieses bildet die Grundlage für die FBA des SVBT und wird allen Teilnehmenden abgegeben. Zusätzliche Unterlagen werden am Kurs abgegeben.
- **Teilnahmebestätigung:** Die Teilnehmenden erhalten nach Bestehen der Wissensbewertungen über die Inhalte der Theorie und der praktischen Übungen sowie nach der Absolvierung der 510 Stunden Praktikum (alle Lernziele müssen erfüllt sein) die Teilnahmebestätigung. Diese gibt Auskunft über die Spezies, für welche die Ausbildung gilt sowie über den Betrieb/die Betriebe, in welchen/m das Praktikum absolviert wurde.
- **Benotung und Bestehen der Wissensbewertungen:** Die Leistungen der Wissensbewertungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet, gerundet auf halbe Noten. Bedeutung der Noten: 6 = Sehr gut, 5 = Gut, 4 = Genügend, 3 = Schwach, 2 = Sehr schwach, 1 = Unbrauchbar

Für das Bestehen der Theorie und der praktischen Übungen müssen mindestens zwei von drei Wissensbewertungen als „Genügend“ bewertet werden. Liegen mehr als eine Wissensbewertung unter der Note 4, müssen alle Ungenügenden wiederholt werden. Jede Wissensbewertung kann zweimal wiederholt werden.

04.12.2013

Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege SVBT
Tribtschenstrasse 7, Postfach 3065, 6002 Luzern, Tel. 041 368 58 02, Fax 041 368 58 59, info@tierpfleger.ch,
www.tierpfleger.ch